

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2018-05-29

Dezernat: II / Fachdienst Soziales

Bearbeiter/in: Herr Jäger

Telefon: 545-2151

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01458/2018

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Entscheidung über die Einleitung und Art der Vergabe für die Leistungsvergabe "Betreibung und Bewachung für die Unterbringung zugewiesener Flüchtlinge in den Liegenschaften Hamburger Allee 202 - 208"

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung stimmt der Einleitung des Vergabeverfahrens für die Betreibung und Bewachung der Liegenschaften Hamburger Allee 202 – 208 für die Unterbringung zugewiesener Flüchtlinge sowie der Zuschlagserteilung an den wirtschaftlichsten Bieter zu.

Die Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgt europaweit im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Derzeitig werden die der Landeshauptstadt Schwerin zugewiesenen Flüchtlinge in rd. 170 dezentralen Wohnungen untergebracht.

Diese Unterbringung erfolgt in Abstimmung mit dem Landesamt für innere Verwaltung, Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten. Die Kosten für die Unterbringung werden nach den Maßgaben des Flüchtlingsaufnahmegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (FIAG) durch das Land in vollem Umfang erstattet.

Im Dezember 2017 (12.12.2017) hatte das Land die Arbeitshinweise für die Unterbringung zugewiesener Flüchtlinge novelliert.

Hiernach sind diese Flüchtlinge zentriert unterzubringen. Dies kann in Gemeinschaftsunterkünften erfolgen, aber auch in konzentrierter Wohnform, die einheitlich betrieben und bewacht wird.

Verwaltungsseitig wurde am 14.02.2018 das Land gebeten, hinsichtlich der Unterbringung der Flüchtlinge in Schwerin von dieser Festlegung abzuweichen, da in Schwerin positive Erfahrungen mit der dezentralen Unterbringung in unterschiedlichen Wohnungen an unterschiedlichen Standorten gemacht wurden.

Mit der Antwort vom 12.04.2018 verwies das LAiV auf die Festlegungen in den Arbeitshinweisen vom Dezember 2017. Es bekräftigte hierbei die Unterbringung von Flüchtlingen im Asylverfahren als auch der geduldeten Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften als geeignete Form, akzeptierte aber die Beibehaltung abgeschlossener Wohnungen für die Flüchtlingsunterbringung und regte als eine Unterbringungsmöglichkeit die Erweiterung der Hamburger Allee 208 um die anliegenden Gebäude 202 bis 206 an.

Diese Gebäude werden bereits überwiegend für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt und können weiterhin für eine gemeinsame Nutzung mit vollständiger Betreibung und Bewachung der Objekte in Anspruch genommen werden. Dies wurde mit der Geschäftsführung der WGS als Vermieter der Objekte am 23.05.2018 dahingehend abgestimmt. Eine entsprechende Verlängerung der Mietverträge kann kurzfristig realisiert werden.

Nach den Maßgaben des Landes (§ 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FIAG)) sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, für die regelmäßige Aufnahme der zugewiesenen Flüchtlinge ausreichende Gemeinschaftsunterkünfte vorzuhalten.

Dies geschieht in Schwerin derzeit durch die Vorhaltung des Gebäudes in der Hamburger Allee 208, für das sowohl eine Betreibung des Objektes als auch dessen Bewachung realisiert wird.

Ansonsten wird die Unterbringung durch dezentrale Übergangswohnungen in den beiden Stadtteilen Neu-Zippendorf und Mueßer Holz gesichert. Insgesamt sind mit Stand Mai 2018 rd. 200 zugewiesene Flüchtlinge untergebracht. Diese verteilen sich auf die beiden Stadtteile mit jeweils rd. 100 Flüchtlingen hälftig.

Derzeitig bewohnen 40 anerkannte Flüchtlinge einen Teil der Übergangswohnungen im Mueßer Holz, die bis spätestens zum Jahresende eigenen Wohnraum beziehen sollen. Sie sollen mit Unterstützung der Wohnungsgesellschaft Schwerin in anderen Stadtteilen mit Wohnraum versorgt werden, um den Stadtteil Mueßer Holz zu entlasten.

Die Konzentration der Flüchtlingsunterbringung im Mueßer Holz verändert sich nach der Vergabe der Betreibung und Bewachung der Gebäude in der Hamburger Allee 202 – 208 ab 2019 nur geringfügig, da in diesem Zusammenhang andere Standorte im Mueßer Holz aufgegeben werden.

Die bestehenden Verträge für die Betreibung und Bewachung in der Hamburger Allee 208 laufen zum Ende des Jahres 2018 aus, so dass ab 01.01.2019 diese Leistungen erneut zu vergeben sind. Dies soll im Zuge eines Vergabeverfahrens für die Objekte Hamburger Allee 202 - 208 geschehen, die ab diesem Zeitpunkt gemeinsam betrieben werden sollen.

Der Gebäudekomplex verfügt über insgesamt 59 Wohnungen unterschiedlicher Größe mit einer Platzkapazität von fast 240 Plätzen.

Derzeitig werden rd. 200 zugewiesene Flüchtlinge untergebracht, sodass von einer ausreichenden Kapazität ausgegangen wird.

Die Zahl der zugewiesenen Flüchtlinge stagniert derzeit weitgehend, allerdings wächst nach wie vor der Anteil der anerkannten Flüchtlinge in Schwerin. Aktuell sind nach den

Statistikdaten des Jobcenters für April 2018 1.839 sog. erwerbsfähige Leistungsberechtigte in den beiden Rechtskreisen SGB II und SGB III in Schwerin registriert. Schwerin kommt damit an die Grenzen der Belastbarkeit hinsichtlich notwendiger Integrationsbemühungen, zumal nach wie vor Freizügigkeit innerhalb der Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern besteht und damit nach wie vor ein Zuzug anerkannter Flüchtlinge in die größeren Zentren und damit auch nach Schwerin erfolgt. Dies wird zum Anlass genommen wird, an die Landesregierung hinsichtlich der Aussetzung der Zuweisungen von Flüchtlingen heranzutreten.

Es handelt sich bei der Flüchtlingsunterbringung um Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis, bei der das Land, nicht zuletzt aufgrund der Finanzierung der entstehenden Aufwendungen, entsprechende Vorgaben, die für die Refinanzierung verbindlich sind, machen kann. Von diesem Recht hat das Land mit seinen Arbeitshinweisen und dem Antwortschreiben vom 12.04.2018 Gebrauch gemacht.

Mit der vorgesehenen Maßnahme werden die Vorgaben des Landes umgesetzt.

Die Kosten für die Betreuung und Bewachung können aufgrund der Erweiterungen nicht abschließend kalkuliert werden. Derzeitig belaufen sich die monatlichen Kosten für Betreuung und Bewachung des Gebäudekomplexes Hamburger Allee 208 auf rd. 20 T€, sodass ein Jahresbetrag von 240 T€ aufzubringen ist.

Es ist davon auszugehen, dass die Wertgrenze von 250.000 € bei einer erneuten Vergabe der Betreuung und Bewachung des Gebäudekomplexes in der Hamburger Allee 202 – 208 nicht unterschritten wird, sodass die Zustimmung der Stadtvertretung für die Vergabeentscheidung notwendig wird.

2. Notwendigkeit

Vorgabe des Landes M-V für die Unterbringung der zugewiesenen Flüchtlinge nach den Maßgaben des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FIAG)

3. Alternativen

Keine, da pflichtige Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis.

Alternative Standorte stehen kurz- und mittelfristig nicht zur Verfügung, sodass auf die Objekte im Mueßer Holz zurückgegriffen werden muss.

Die vor einigen Jahren durch das Land genutzte Liegenschaft in der Werkstraße 4 steht aufgrund längerfristiger Nutzung für eine mögliche Gemeinschaftsunterkunft nicht zur Disposition.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

./.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

./.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

ja, die vollständig durch das Land nach den Maßgaben des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FIAG) refinanziert wird

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

./.

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

Refinanzierung durch das Land

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

./.

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

./.

Anlagen:

keine

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister